



BEBAUUNGSPLAN für Anger, Gemeinde Ramerberg, Kreis Rosenheim

1. Festsetzung:

- 1.1 Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, gemäß BauNVO § 4.
- 1.2 Stellplätze u. Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung:
Zahl der Vollgeschosse: 1 + HG
Grundflächenzahl: 0,4
Geschossflächenzahl: 0,8
- 1.4 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baulinien u. Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

2. Festgesetzte Planzeichen:

- Straßen- u. Grünflächenbegrenzung
- Baulinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsflächen geplant
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Firstrichtung
- ↑ 1 + HG
zulässig 1 Vollgesch. u. 1 Hanggeschoss
- G geplantes Nebengebäude (Doppelgarage) mit Flachdach max. Höhe = 2,75 m
- E Einzäunung: Maschendrahtzaun mit hinterpflanzter Hecke max. Höhe 1,30 m

Gestaltung:
Dachneigung: 22 - 24°
Dachdeckung: engsp. Flachdachpfannen
Stockwerkshöhe: KG: 2,75 m
EG: 2,75 m
Traufenhöhe: Westen max. 3,00 m
Osten max. 6,00 m

3. Begründung:

Für das Gemeindegebiet Anger besteht kein Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (§ 2, Abs. 2 BBauG). Das gesamte im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet einschl. Straßenanteil beträgt 0,55 ha, der Gemarkung Ramerberg = Teilfläche der Flurstück Nr. 75/2 u. 98/2. Der Erschließungsanteil der Gemeinde (mind. 10%) beläuft sich in voraussichtlicher Höhe von DM 5.090,-.

Abwasserbeseitigung: Der bestehende Kanal ist bis an das Baugebiet verlegt. Der Anschluß an die Kanalisation ist gegeben (Trennsystem). Das Oberflächenwasser kann durch einen nahegelegenen Vorfluter dem Inn zugeführt werden.

Wasserversorgung: Das bestehende Rohrnetz führt in östlicher Richtung entlang des Baugebietes.

4. Hinweise:

- bestehende Grundstücksgrenze
- Vorschlag für die Teilung des Grundstücks
- bestehender Kanal
- geplanter Kanal
- vorhandener Wald
- Altbebauung (Hauptgebäude)
- Altbebauung (Nebengebäude)
- 98/2 Flurstücknummer
- 98/3, 98/4, 75/3 - 6 vorläufige Teilgrundstücksnummer
- Höhengichtlinien
- bestehende öffentliche oder private Verkehrsflächen
- oberirdische Versorgungsanlagen (Strom)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 30. September 1972 bis 20. Oktober 1972 öffentlich ausgelegt.

Ramerberg den 20. Okt. 1972
(Gemeinde)
Schneff
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Ramerberg hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 2. Oktober 1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ramerberg den 20. Okt. 1972
(Gemeinde)
Schneff
(Bürgermeister)

Die Regierung (Das Landratsamt Rosenheim) hat den Bebauungsplan mit Entschließung (Verfügung) vom 27.2.1973 Nr. 13.666-111 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 31. Okt. 1968 - GVBl. S. 327) genehmigt.

Rosenheim den 27. MRZ. 1973
(Sitz der Genehmigungsbehörde)
i.A. *Hippmann*
(Hippmann)
RA

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 11.4.73 bis 26.4.73 in fornisbauamt gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung u. die Auslegung sind am 2.4.73 ortsüblich durch Hippmann bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Ramerberg den 25.5.73
(Gemeinde)
Gemeindeverwaltung
Ramerberg
Schneff
(Bürgermeister)

gezeichnet: 25. Mai 1972
Der Planfertiger:
INGENIEURBÜRO MAYER
Waldmühlweg 1
83000 Rosenheim
Telefon 99 29/029